



Kanton Bern
Canton de Berne



Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Bildungs- und Kulturdirektion



2 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Volksschule.....	4
Organisation der Volksschule	5
Förderung und Unterstützung	10
Eltern und Volksschule	12
Zuständigkeiten	15

Impressum

Herausgeberin und Copyright:
Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
akvb.bkd@be.ch

Auflage 2022

Download und weitere Informationen: www.be.ch/volksschule

Einleitung

Die Broschüre informiert über das Schulsystem im Kanton Bern. Sie beantwortet folgende Fragen:

- Wie sind Kindergarten und Schule aufgebaut?
- Was erwartet die Schule von den Eltern?
- Was können Eltern tun, damit sich ihre Kinder in der Schule wohlfühlen und gut lernen können?

Die Lehrpersonen und die Schulleitung in den Gemeinden stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

4 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Volksschule

Allgemeines

Die obligatorische Volksschulzeit dauert in der Regel elf Jahre.

Im Jahr, in dem das Kind bis zum 31. Juli vier Jahre alt wird, beginnt die Volksschulzeit (zweijähriger Kindergarten). Die Eltern können, wenn sie es wünschen, ihr Kind auch ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.

Die Schule gibt den Schülerinnen und Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos ab.

Mädchen und Knaben werden gemeinsam unterrichtet. Es gelten für beide Geschlechter dieselben Lernziele.

Die Volksschule ist konfessionell neutral.

In jeder Gemeinde sind die Schulkommission und die Schulleitungen für den Betrieb der Kindergärten und Schulen verantwortlich.

Wollen die Eltern ihr Kind eine Privatschule besuchen lassen, bezahlen die Eltern die Schulkosten.

Kinder und Jugendliche, die wegen einer Behinderung nicht in der Volksschule geschult werden können, können eine Sonderschule besuchen.

Ziele der Volksschule

Die Volksschule vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten. Diese bilden die Grundlage für die spätere berufliche Ausbildung, für den Besuch von weiterführenden Schulen und für das lebenslange Lernen. Die Schule trägt zur Entwicklung der Fähigkeiten bei, sorgt für ein Klima der gegenseitigen Achtung und Toleranz und fördert das verantwortungsvolle Handeln gegenüber Mitmenschen und der Umwelt.

Lehrplan 21

Den Lehrpersonen vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr dient der Lehrplan 21 als Kompass, der sie bei der Planung des Unterrichts unterstützt.

Organisation der Volksschule

	Sekundarstufe II Berufsausbildung oder Mittelschule (z.B. Berufslehre oder Gymnasium)	2–4 Jahre		
Obligatorische Volksschule	Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr) Sekundarschulniveau oder Realschulniveau	3 Jahre		Zyklus 3
	Primarstufe (1.–6. Schuljahr)	6 Jahre	Primarstufe 4 Jahre	Zyklus 2
			Basisstufe/ Cycle élémentaire 3–5 Jahre	Zyklus 1
	Kindergarten	2 Jahre		

Kindergarten

Die Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres werden gemeinsam in einer Klasse unterrichtet. Der Kindergarten bietet den Kindern Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum. Er hat zum Ziel, die Entwicklung und das Lernen anzuregen und zu fördern. Dabei werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo berücksichtigt.

Nach zwei Jahren Kindergarten treten grundsätzlich alle Kinder in das erste Schuljahr der Primarstufe über. Je nach Entwicklungsstand kann ein Kind ausnahmsweise ein Jahr früher oder ein Jahr später in das erste Schuljahr der Primarstufe eintreten.

In einigen Gemeinden werden die Kinder des Kindergartens und der ersten beiden Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam (altersgemischt) in der Basisstufe oder im Cycle élémentaire unterrichtet.

6 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Primarstufe (1.–6. Schuljahr)

Vom 1. bis zum 6. Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Fachbereichen wie z.B. «Sprachen», «Mathematik» oder «Gestalten» unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten zunehmend eigenständig und selbstverantwortlich.

Vom 3. Schuljahr an lernen die Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil als erste Fremdsprache Französisch, ab dem 5. Schuljahr Englisch.

Nach der Primarstufe treten die Kinder in die Sekundarstufe I ein. Die Schule informiert Kinder und Eltern im 5. Schuljahr detailliert über das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I.

Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr)

Auf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler im Niveau der Realschule oder im Niveau der Sekundarschule unterrichtet. Im Niveau der Sekundarschule gelten höhere Anforderungen als im Niveau der Realschule.

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrperson aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung dem entsprechenden Niveau zugeteilt.

Im Unterricht auf der Sekundarstufe I sind die Allgemeinbildung und die Wahl des zukünftigen Bildungs- und Berufsziels wichtig. Die Schule unterstützt diesen wichtigen Prozess. Gemeinsam begleiten die Eltern, die Klassenlehrperson und die Berufsberatung (kostenlos) die Jugendlichen bei der Wahl ihres Berufs.

www.be.ch/biz

Nach der Volksschule

Nach der obligatorischen Schulzeit absolvieren die Jugendlichen eine zwei- bis vierjährige Berufsausbildung oder besuchen eine Mittelschule.

Weitere Informationen zur beruflichen Grundbildung:

www.be.ch/berufsbildung

Informationen zu Fachmittelschule und Gymnasium:

www.be.ch/mittelschulen

Schuljahr und Schulferien

Die Schule beginnt Mitte August und endet Anfang Juli. Die Kinder und Jugendlichen haben 38 oder 39 Wochen Unterricht pro Jahr. Die Ferien sind bei 39 Schulwochen wie folgt über das Schuljahr verteilt:

- Herbstferien im September, Oktober: drei Wochen
- Winterferien im Dezember, Januar: zwei Wochen
- Sportferien: eine Woche
- Frühlingsferien im April: zwei Wochen
- Sommerferien im Juli, August: fünf Wochen

Die genauen Daten der Ferien und der schulfreien Feiertage sind auf der Internetseite der Schule oder der Gemeinde zu finden.

Stundenplan

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Am Vormittag findest mindestens vier Lektionen Unterricht statt. Der Beginn und das Ende des Unterrichts sind einheitlich (Blockzeiten). Am Nachmittag variiert die Unterrichtszeit (zwei bis vier Lektionen). Je nach Schuljahr und Klasse sind an einem oder mehreren Nachmittagen schulfrei.

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind den Unterricht nach Stundenplan besucht. Während der Unterrichtszeit ist die Schule für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich.

Ausserhalb der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg sind die Kinder unter der Obhut der Eltern. Ausnahme: Der Schulweg gilt als unzumutbar, und die Schülerinnen und Schüler benötigen einen von der Schule organisierten Transport.

8 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Absenzen und Dispensationen

Ein Kind darf nicht ohne Entschuldigung der Eltern oder Bewilligung der Schulleitung dem Unterricht fernbleiben. Teilen Sie der Lehrperson die Abwesenheit des Kindes so früh wie möglich mit, bis spätestens vor Beginn des Unterrichts. Gründe für entschuldigte Abwesenheiten: Krankheit des Kindes, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarztbesuch des Kindes, Todesfall in der Familie.

Die Eltern können ihr Kind an fünf Halbtagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen nicht in die Schule schicken. Die Lehrpersonen müssen aber im Voraus informiert werden.

Bei Feiern von hohen religiösen Feiertagen, wichtigen Familienereignissen, Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), Absolvieren von Schnupperlehren kann die Schulleitung eine Dispensation bewilligen. Die Bewilligung für eine Dispensation muss frühzeitig bei der Schulleitung eingeholt werden.

Hausaufgaben

Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Die Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Ein Kind soll ohne Hilfe der Eltern oder anderer erwachsener Personen die Hausaufgaben machen können.

Maximale Zeit für Hausaufgaben pro Woche:

- 30 Minuten für 1./2. Schuljahr
- 45 Minuten für das 3. bis 6. Schuljahr
- 90 Minuten für das 7. bis 9. Schuljahr

Die Lehrpersonen passen die Hausaufgaben dem individuellen Lern- und Leistungsvermögen an.

Beurteilung

In erster Linie dient die Beurteilung der Förderung und soll vom Kind als Unterstützung des eigenen Lernens erlebt werden.

In jedem Schuljahr lädt die Klassen-lehrperson die Eltern zu einem Gespräch ein (Standortgespräch). Im Gespräch wird über die schulischen Leistungen und den Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers gesprochen. Auf Wunsch der Eltern oder der Schule können zusätzliche Gespräche stattfinden.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Ende des 2. sowie Ende des 4. bis 9. Schuljahrs einen schriftlichen Beurteilungsbericht. Darin werden die Leistungen in den verschiedenen Fächern beurteilt. Ab dem 4. Schuljahr werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbericht mit Noten beurteilt.

10 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Förderung und Unterstützung

Unterstützende Massnahmen

Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund können zusätzlichen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Ist ein Kind intellektuell ausserordentlich begabt, kann es nach einer Abklärung Angebote der Begabtenförderung besuchen.

Lernschwierigkeiten

Lernschwierigkeiten des Kindes werden im Einverständnis mit den Eltern durch eine Fachperson oder Fachstelle (Kantonale Erziehungsberatung) abgeklärt.
www.be.ch/erziehungsberatung

Einfache sonderpädagogische Massnahmen

Einfache sonderpädagogische Massnahmen wie integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Regelschule zu unterstützen.

Kinder des 1. Schuljahres, die etwas mehr Zeit brauchen für den Unterrichtsstoff, können den Stoff in zwei Jahren erarbeiten.

Falls Kinder die Lernziele trotz Unterstützung nicht erreichen, können sie nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt werden.

Besondere Klassen

Kinder der Primarstufe oder der Sekundarstufe I mit Lernschwierigkeiten haben in vielen Gemeinden die Möglichkeit, eine Besondere Klasse zu besuchen. In einer Besonderen Klasse hat es nur wenige Schülerinnen und Schüler. So kann die Lehrperson die Kinder beim Lernen besser unterstützen.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Für Kinder, die mit diesem Unterstützungsangebot nicht ausreichend geschult werden können, gibt es verstärkte sonderpädagogische Massnahmen – entweder in der regulären Volksschule oder in einer besonderen Volksschule.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter bietet Kindern und Jugendlichen Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen. Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern können sich ebenfalls an die Schulsozialarbeit wenden.

Tagesschule

Für Kinder, die ausserhalb der Unterrichtszeiten eine Betreuung benötigen, bietet die Gemeinde eine Tagesschule an:

- Betreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Nachmittagen

Die Tagesschulangebote sind für die Eltern freiwillig. Die Kosten für den Besuch der Tagesschule sind für die Eltern je nach Einkommen, Vermögen und Grösse der Familie unterschiedlich.

Allgemeine Informationen zur Tagesschule:

www.be.ch/schulergaenzende-angebote

Informationen zum Angebot der Tagesschule in der Wohngemeinde erhalten Eltern bei der Klassenlehrperson, der Schulleitung oder der Gemeinde.

Informationen zu anderen Angeboten der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tageseltern usw.) erhalten Eltern bei der Wohngemeinde:

www.fambe.sites.be.ch

Gesundheit

Die Kinder und Jugendlichen werden im Kindergarten sowie im 4. und 8. Schuljahr ärztlich untersucht. Die Untersuchung ist obligatorisch und für die Eltern kostenlos.

Jedes Jahr werden auch die Zähne der Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt kontrolliert. Diese Untersuchung ist ebenfalls obligatorisch und kostenlos.

Falls nach einer Untersuchung weitere Abklärungen oder eine Behandlung notwendig sind, werden die Eltern informiert.

12 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Eltern und Volksschule

Zusammenarbeit

Eltern und Volksschule sind per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wichtig für die Zusammenarbeit sind ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Respekt.

Gegenseitige Information

Die Schule informiert die Eltern über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht (Anlässe, Schulreisen usw.) und dem Schulbetrieb (Zuteilung zu Schule oder Klasse, Unterrichtszeiten, Lehrmittel, Schulregeln usw.). Diese Informationen erfolgen schriftlich oder an Elternabenden.

Ein zentrales Element für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist das Standortgespräch.

In Absprache mit der Lehrperson dürfen Eltern jederzeit einen Unterrichtsbesuch machen.

Die Eltern sind gebeten, die Klassenlehrperson zu informieren, wenn das Kind an Krankheiten leidet oder regelmässig Medikamente einnehmen muss oder bei Vorkommnissen, die die Entwicklung und Aufmerksamkeit des Kindes beeinträchtigen.

Übersetzung

Es ist wichtig, dass die Eltern verstehen, was an einem Elternabend oder bei einem Standortgespräch besprochen wird. Es ist auch wichtig, dass die Eltern ihre Anliegen ausdrücken und ihre Fragen stellen können. Falls die Eltern zu wenig gut Deutsch oder Französisch sprechen können, kann eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen werden.

Wichtige Entscheide

Alle wichtigen Entscheide zur Schullaufbahn des Kindes (zum Beispiel Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder Zuweisung in eine Besondere Klasse) werden mit dem Kind und den Eltern besprochen.

Die Eltern haben das Recht, durch die Lehrpersonen des Kindes und die Schulleitung informiert, angehört und beraten zu werden. Die Eltern dürfen alle Akten einsehen, die das eigene Kind betreffen. Ein Schullaufbahnentscheid wird durch die Schulleitung verfügt und muss den Eltern schriftlich und begründet eröffnet werden. Sind Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Beschwerde beim Schulinspektorat einzureichen.

Mitwirkung der Eltern

Viele Schulen haben einen Elternrat, der sich aus ein bis zwei Elternvertretenden jeder Klasse zusammensetzt. Diese werden am Anfang des Schuljahres durch die Eltern der Klasse gewählt. Die Elternvertretenden einer Klasse arbeiten eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Der Elternrat pflegt den Kontakt zwischen Eltern und Schule.

Mehr über die Elternmitwirkung im Kindergarten oder in der Schule erfahren Eltern bei der Klassenlehrperson des Kindes oder der Schulleitung.

Probleme in der Volksschule

Vielleicht fühlt sich das Kind in der Klasse nicht wohl, oder seine Leistungen sind plötzlich gesunken. Vielleicht hat das Kind Schwierigkeiten mit anderen Kindern, oder die Eltern sind mit dem Entschluss einer Lehrperson nicht einverstanden.

So gehen Eltern vor

1. Eltern und Lehrperson nehmen Kontakt miteinander auf. Sie besprechen zusammen die Situation und suchen nach einem Lösungsweg. In der Regel wird so eine befriedigende Lösung gefunden.
2. Wenn Eltern und Lehrperson keine Lösung finden und es eine oder beide Seiten für nötig erachten, findet ein Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson und Schulleitung statt.
3. Es können auch Fachstellen wie z.B. die Schulsozialarbeit oder die Erziehungsberatung miteinbezogen werden.
4. Wenn keine Einigung erreicht wird, kann man sich an das Schulinspektorat wenden.

Bei Bedarf organisiert die Schule eine Übersetzung.

14 Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Zuzug in den Kanton Bern

Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 15/16 Jahren sind schulpflichtig, sobald sie sich in der Schweiz aufhalten und während mehrerer Monate in der Schweiz bleiben werden.

Informationen zum Kindergarten- und Schulbesuch ihrer Kinder erhalten neuzuziehende Eltern bei ihrer Gemeinde oder auf der Internetseite der Schule der Wohngemeinde.

Kinder und Jugendliche, die Mühe mit der Unterrichtssprache haben, können zusätzliche Unterstützung für das Lernen der Sprache erhalten.

Neuzuziehende ab 13 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache können einen Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) besuchen.

Weitere Informationen zu RIK+:
www.bkd.be.ch/migration

Zuständigkeiten

Bildungs- und Kulturdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist die kantonale Bildungsbehörde. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Volksschulen in den Gemeinden fest und erlässt die Lehrpläne.

Schulinspektorat

Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor übt die kantonale Aufsicht über die Volksschule aus.

Gemeinde

Die Gemeinde ist für die Organisation der Volksschule vor Ort zuständig. Sie stellt die schulische Infrastruktur zur Verfügung: Schulgebäude, Mobiliar und Lehrmittel.

Schulkommission

Die Schulkommission* sorgt dafür, dass die Kinder gemäss der kantonalen Gesetzgebung und den Vorgaben ihrer Gemeinde den Kindergarten und die Schule besuchen. Sie ist ausserdem zuständig für die strategischen Entscheide ihrer Volksschule.

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die Führung der Volksschule verantwortlich. Sie teilt unter anderem die Kinder den einzelnen Klassen zu und ist zuständig für die Schulaufbahnentscheide.

Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson ist für die pädagogische und organisatorische Führung der Klasse verantwortlich. Sie ist die erste Kontaktperson für alle Fragen und Anliegen zum Kindergarten- und Schulbesuch Ihres Kindes.

* Die Schulkommission wird in einigen Gemeinden Bildungskommission genannt.

